



Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig

Braunschweig, 15.08.2016

Vermerk

4.1.2 GF 302 - 01

Anlagen: - Anwesenheitsliste
- Kurzüberblick in die EU - Förderung und Förderung in Niedersachsen im Zusammenhang mit dem geplanten Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Großes Moor“ (Verfahren nach § 86 FlurbG)

Arbeitskreissitzung vom 31.05.2016

Beginn: 10.00 Uhr
Ende : 12.00 Uhr

1. Herr Ohlhoff gab zu Beginn einen kurzen Überblick zur EU-Förderung im Zusammenhang mit der Förderung des „Flächenmanagements Klima und Umwelt“ in einem Flurbereinigungsverfahren (siehe Anlage). Herr Ohlhoff gibt in der nächsten Arbeitskreissitzung in Kurzform nähere Erläuterungen und steht im Übrigen für Fragen zu diesem Thema zur Verfügung.
2. Die sogenannten „Neugestaltungsgrundsätze“ können in Absprache mit dem ML bis spätestens Februar 2017 aufgestellt werden, so dass nach wie vor eine Aufnahme des geplanten Verfahrens in das Flurbereinigungsprogramm 2017 möglich wäre und das Verfahren in 2017 eingeleitet werden könnte.
3. Innerhalb des ML wurden Gespräche mit den Niedersächsischen Landesforsten geführt mit dem Ergebnis, dass Waldflächen als Tauschflächen zur Verfügung gestellt werden.
4. Das Bundesamt für Naturschutz hat dem geplanten Tausch der Flächen der Aktion Fischotterschutz mit den Flächen des NLWKN zugestimmt. Es stehen insofern 16,5 ha Tauschland für die Durchführung des Verfahrens zur Verfügung.
5. Aufgrund des Ortstermins vom 05.04.2016 wurde inzwischen das notwendige Nivellement für die dort vorgeschlagenen Gewässerbaumaßnahmen, im Hinblick auf die Machbarkeit, durch das ArL BS durchgeführt. Die geplante Verbindung des Scheidegrabens mit dem Moorkanal ist danach aufgrund der Höhenverhältnisse nicht möglich. Bezüglich der Machbarkeit des geplanten Abfanggrabens wird das ArL BS einen Vorentwurf in Auftrag geben. Herr Ohlhoff wird in der nächsten Sitzung über das Vergabeverfahren und den Zeitpunkt der Vorstellung des Vorentwurfes im Arbeitskreis berichten.
(Info Stand 17.08.2016: Das Vergabeverfahren für den Vorentwurf ist inzwischen eingeleitet worden).

6. Im Arbeitskreis wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltung des Moorkanals ab dem neuen Einfluss des Abfanggrabens geregelt werden muss, damit die weitere Vorflut gewährleistet ist. Bezüglich erhöhter Unterhaltungsleistungen des WaBo werden Beiträge des NLWKN als Verursacher erwartet.
7. Es wird nach dem Arbeitskreis ein Termin mit der Gemeinde Sassenburg vereinbart werden, um sich über die Umsetzung gemeindlicher Planungen in dem geplanten Flurbereinigungsverfahren auszutauschen. Eine Förderung ist möglich im Rahmen der Förderung möglicher zusätzlicher Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (s. Anlage „Kurzüberblick“).
(Info: Der Termin mit der Gemeinde hat am 30.06.2016 stattgefunden. Das Ergebnis wird in der nächsten Sitzung vorgestellt.)
8. Im Arbeitskreis erfolgt der Hinweis, dass sich der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Wege im Privateigentum befindet. Wenn ein Teil dieser Wege aufgrund der besonderen Erschließungsfunktion ausgebaut werden sollte, sind entsprechende Regelungen mit den Eigentümern zu treffen.
Das ArL BS erwidert, dass für diese Fälle eine Übertragung der Wege in Eigentum und Unterhaltung der Gemeinde vorgesehen ist.
Eine weitere Möglichkeit wäre die Gründung eines Realverbandes im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Realverbandsgesetz.
Als Beispiel nennt er das Flurbereinigungsverfahren Soßmar, in dem nach Gründung des Realverbandes (2011) die Wege der Gemeinde auf den neuen Realverband übertragen wurden.
9. Die anwesenden Landwirte werden bis zur nächsten Arbeitskreissitzung Überlegungen anstellen, welche Wege aus ihrer Sicht ausgebaut werden müssten, um für die Zukunft eine dauerhaft gute und den heutigen landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen angepasste Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.
10. Herr Hoffmann berichtet über die geplante Ausweitung des Naturschutzgebietes „Großes Moor“ im Zuge der Anpassung an die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt davon unberührt. Die neue Schutzverordnung ist für Ende 2018 zu erwarten.

Zum Abschluss des Termins einigten sich die Anwesenden auf die Durchführung der nächsten Arbeitskreissitzung für Mitte bis Ende August 2016.

(Info: Der nächste Termin findet am 07.09.2016 statt.)

gez. Ohlhoff



ArL Braunschweig
Wilhelmstr. 3, 38100 Braunschweig

Geschäftszeichen
4.1.2 - GF 302 - 01

Teilnehmerliste

Bitte deutlich schreiben
Möglichst in Druckschrift

Gegenstand der Besprechung			
Arbeitskrüssitzung Großes Moor			
am	21.05.2016	in	Gifhorn
			☐ Besucherausweis erhalten
lfd.Nr.	Name	Vertretene Stelle Adresse	Unterschrift
1	Holm	NLWKN GB IV	[Signature]
2	Schevel Horst	LV GF-Wob	[Signature]
3	Kohrs G.Hinrich	"	[Signature]
4	EHIR HORN	LWK in BS	[Signature]
5	Kersten Köther	N-Platendorf	[Signature]
6	B. Hoffmann	LK Gifhorn	B. Hoffmann
7	J. Wolpert	Gen. Sassenburg	[Signature]
8	Ulf Keldner	LH Gifhorn, UWB	[Signature]
9	Ingast Heinemann	N-Platendorf	[Signature]
10	Sascha Lamsman	N-Pl.	[Signature]
11	Wielke Sudtmeyer	N-Pl	W. Sudtmeyer
12	Helmut Hermann	N. DC	[Signature]
13	Silke Westphalen	Allg. Oberr. Verband	[Signature]
14	Erwin Wolpert	A.-Platendorf	Er. Wolp
15	Karl Röper	" "	Karl Röper
16	M. Suplitt	ArL BS	[Signature]
17	Pieper	" "	[Signature]
18	KLAUS HERMANN	"	[Signature]

**Kurzüberblick in die EU - Förderung und Förderung in Niedersachsen
im Zusammenhang mit dem geplanten**

Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Großes Moor“ nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Im **„ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020“** werden die geplanten Interventionen der EU systematisch mit den Zielen der **„Europa 2020-Strategie“ = intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum** verknüpft und entsprechend dargestellt:

- a) Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- b) Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- c) Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen.

Die Länder Niedersachsen und Bremen haben darauf aufbauend für den Zeitraum 2014-2020 wieder ein gemeinsames, länderübergreifendes Entwicklungsprogramm zur Förderung der ländlichen Räume aufgestellt, das

„ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL = Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum“.

Mit diesem Programm werden zahlreiche Maßnahmen in den ländlichen Räumen in Niedersachsen und ebenso in Bremen unterstützt. Finanziert wird das Programm aus Mitteln des **ELER** sowie nationalen Geldern des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene.

Fördermaßnahmen sind u.a.:

- die Flurbereinigung:

Bei der Förderung von Flurbereinigungsverfahren stehen die Verbesserung der Agrarstruktur sowie ein nachhaltig leistungsfähiger Naturhaushalt im Fokus. Fördergegenstände sind die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes mit Infrastrukturmaßnahmen (z.B. neue Wegeverbindungen oder Brücken), Landschaftsentwicklungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Biotopverbundsystemen) sowie die Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft (z.B. Neugestaltung von Gewässern, Anlage von Gehözen).

- das Flächenmanagement für Klima und Umwelt:

Ziel dieser Maßnahme ist die Wiedervernässung und der Erhalt von Mooren für den Umwelt- und Klimaschutz. Dies wird insbesondere durch eine Neuordnung von Flächen mit Anpassungen von u.a. landwirtschaftlichen Wegen erreicht. Im Rahmen dessen werden beispielsweise Betrieben, die auf Moorflächen wirtschaften, Flächen außerhalb des Moores als Ausgleich zur Verfügung gestellt. Damit können arrondierte Gebiete in Hochmooren wiedervernässt und die Ausscheidung klimarelevanter Gase, die bei der Zersetzung der mineralischen Böden freigesetzt werden, entscheidend verringert werden.

Die Finanzierung der Fördermaßnahmen **„Flurbereinigung“** und **„Flächenmanagement für Klima und Umwelt“** erfolgt auf Grundlage der:

ZiLe: „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung -

Mit Mitteln des Bundes, des Landes und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden Zuwendungen für eine integrierte ländliche Entwicklung gewährt, u.a. auch für das **„Flächenmanagement für Klima und Umwelt“** (Nr. 7 der Richtlinie).

Gefördert werden der Ankauf von Flächen und vorbereitende Untersuchungen in Gebieten, die als zusammenhängende Mooregebiete zur Wiedervernässung ausgewiesen werden sollen. Diese Wiedervernässung soll vorrangig dem Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen dienen, die bei der Zersetzung der mineralischen Böden freigesetzt werden.

Das Flächenmanagement für Klima und Umwelt wird mit einem Flurbereinigungsverfahren gekoppelt.

Auf den Moorflächen wirtschaftenden Betrieben sollen im Rahmen der Bodenordnung Flächen außerhalb des Moores zur Verfügung gestellt werden. Durch die Neustrukturierung des gesamten Gebietes inklusive einer Anpassung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (u.a. landwirtschaftliche Wege u. Gewässer) wird eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen gesichert.

Gefördert werden können nach Nr.7 der Richtlinie:

- a) der **Erwerb von Flächen** innerhalb und außerhalb von Mooren, die im Rahmen der Bodenordnung als zusammenhängende Gebiete zur Wiedervernässung zugeteilt werden:

Zuwendungsempfänger: Land Niedersachsen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände

Fördersatz: **75 % der Ankaufskosten**
EU-Mittel;
(förderfähiges Ankaufsvolumen maximal in Höhe der Summe der Kosten nach b) und c))

b) vorbereitende Untersuchungen zur Wiedervernässung:

Zuwendungsempfänger: Land Niedersachsen sowie Gemeinden und Gemeindeverbände

Fördersatz: 75 % der Kosten:
GA-Mittel

c) die bei der Neuordnung der Flächen entstehenden Ausführungskosten:

- die z.B. in dem „gekoppelten“ Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren
„Großes Moor“ (nach § 86 FlurbG) entstehen können:

- die Planung und Herstellung von Straßen und Wegen als gemeinschaftliche Anlagen außerhalb von Ortslagen einschließlich der damit ursächlich verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- die Planung und Anlage sowie naturnahe Gestaltung von Gewässern einschließlich Vorflutgräben, Rückhaltebecken und weiteren Bauwerken als gemeinschaftliche Anlage;
- die Planung und Anlage landschaftsgestaltender Anlagen
 - zur Sicherung, Gestaltung und Entwicklung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft,
 - zur Schaffung und Sicherung von Biotopverbundsystemen,
 - zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts;
- die Planung und Anlage bodenschützender Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion und zur Verbesserung des Kleinklimas;
- die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke;
- den Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind;
- die der Teilnehmergeinschaft bei der Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Aufwendungen sowie den ihr entstehenden Verwaltungsaufwand;
- die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei Verwendung der Flächen entstehen;
- die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft für den Landzwischenenerwerb zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen;
- die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs.1 FlurbG).

Zuwendungsempfänger: - Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse;
- Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften;
- einzelne Beteiligte;

Fördersatz : 75 % der Kosten:
- 75% EU-Mittel : Wegebau;
- 75% GA-Mittel : restliche Maßnahmen;

- die bei weiteren möglichen zusätzlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der
Kultur- und Erholungslandschaft im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren entstehen können,

wenn sie im Rahmen des Ordnungsauftrags des Flurbereinigungsgesetzes zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft in Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der landschaftsgebundenen Erholung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durch

- Bepflanzungen mit standortheimischen Arten (z. B. Schutzpflanzungen, Feldgehölze, Baumgruppen, Uferbepflanzungen, Maßnahmen der Grünordnung im und am Dorf);
- die Anlage und Gestaltung von Wander-, Rad- und Reitwegen, Aussichtspunkten, Lehrpfaden, Rastplätzen;
- die Schaffung von Zuwegungen und Parkplätzen zu und an nach dieser Richtlinie geförderten Einrichtungen;
- die Anlage von offenen Gewässern einschließlich der Gestaltung von Uferzonen;
- die Bereitstellung von Land im Zusammenhang mit vorab genannten Maßnahmen (zuwendungsfähig sind hier zu höchstens 10 % des zuwendungsfähigen Projektes des Verfahrens).

Zuwendungsempfänger: Gemeinden und Gemeindeverbände

Fördersatz: 50% der Kosten:
- EU-Mittel 75% (entspricht 50% der Kosten)
- Kofinanzierung 25 % durch den Zuwendungsempfänger
(entspricht 16,67 % der Kosten)
- weitere „private Eigenleistung“ durch den Zuwendungsempfänger
(entspricht 33,33 % der Kosten)